

Anlage MSchnAusbV 2004 — (zu § 6) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2004, 574 - 579)

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsaufträge annehmen und auf Umsetzbarkeit prüfen b) Arbeitsschritte anhand der Auftragsunterlagen festlegen, Arbeitsabläufe dokumentieren c) Arbeitsplatz ergonomisch vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellend d) Kundengespräche führen, Termine mit Kunden abstimmen 4

6 Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6) a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen beschreiben b) Informationen beschaffen, nutzen und auswerten c) Daten pflegen und sichern, Vorschriften des Datenschutzes beachten 2

7 Auswählen und Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 7) a) Eigenschaften und Einsatzgebiete, insbesondere von Faserstoffen, Garnen, Zwirnen und textilen Flächengebilden, unterscheiden b) Handelsbezeichnungen, Textilkennzeichnung und Pflegesymbole anwendend c) Nähgarne auswählend d) Zutaten nach funktionellen und modischen Gesichtspunkten auswählend e) Werk- und Hilfsstoffe zuordnen und lagern 6

8 Nutzen und Warten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 5 Nr. 8) a) Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Zusatzeinrichtungen, insbesondere nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten, auswählen und einsetzen b) Zusatzeinrichtungen anbringen, Maschinen einrichten c) Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen pflegen, Funktionen prüfend d) Störungen erkennen, beheben und Störungsbeseitigung veranlassen 6

9 Ausführen von gestalterischen Arbeiten (§ 5 Nr. 9) a) Anregungen aufnehmen und auswerten b) Skizzen und Zeichnungen erstellen und anwendend c) Grundlagen der Farben- und Formenlehre anwenden 2

10 Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Grundkonstruktion von Schnitten (§ 5 Nr. 10) a) Schnittteile zuordnen b) Schnittschablonen erstellen und anwendend c) Fehler beim Legen und Schneiden feststellen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erkennend d) Werkteile ausschneiden, insbesondere Fadenlauf- und Strichrichtung sowie mustergerechtes Ausschneiden beachten 6

11 Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 11) a) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf Werk- und Hilfsstoffe prüfen b) Nähte, Abnäher und Einlagen form-

und ausbügeln) Werk- und Hilfsstoffe abbügeln) Werk- und Hilfsstoffe fixieren) Fixiereffekte und Festigkeit von Verbindungen prüfen 10

12 Ausführen von Näh- und Teilarbeiten (§ 5 Nr. 12) a) Zutaten und Zuschnitte nach Arbeitsauftrag bereitstellen b) Körperhaltungen einnehmen, Grifftechniken anwenden, insbesondere nach ergonomischen Gesichtspunkten c) Sticharten ausführen, insbesondere Heften, Steppen, Pikieren, Staffieren, Säumen und Knopflochstiche 14

13 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 15) a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Zwischenkontrollen durchführen c) Fehler erkennen und dokumentieren 2

II. Berufliche Fachbildung

1 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5) a) Produktinformationen beurteilen, Produkteigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen b) Verarbeitungstechniken festlegen, insbesondere Stich- und Nahtarten 2 c) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten d) Kundenwünsche ermitteln, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und daraus Vorgehensweisen für die Kundenberatung ableiten e) Kosten abschätzen, Material disponieren 3

2 Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten, Anwenderprogramme nutzen 2

3 Auswählen und Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 7) a) Auswirkungen von Mängeln in Werkstoffen, Hilfsstoffen und Zubehör auf Verarbeitung und Erzeugnisqualität beurteilen 2 b) Auswirkungen von Veredlungsmaßnahmen unterscheiden 2

4 Ausführen von gestalterischen Arbeiten (§ 5 Nr. 9) a) Gestaltungstechniken anwenden, insbesondere Zierarbeiten, traditionelle Nähtechniken, Drapieren, Plissieren, Färben und Stäbchenverarbeitung 5 b) Entwürfe nach modischen, historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten gestalten und ausarbeiten, Entwürfe präsentieren c) Technische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen 4

5 Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Grundkonstruktion von Schnitten (§ 5 Nr. 10) a) Körpermaße und individuelle Besonderheiten feststellen und ihre Bedeutung für Grundschnitt, Passform und Verarbeitung beachten b) Zusammenhang zwischen Grund- und Modellschnitten herstellen 4

6 Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen (§ 5 Nr. 11) schnittergänzende Dressurarbeiten festlegen, zugeschnittene Teile dressieren 3

7 Ausführen von Näh- und Teilarbeiten (§ 5 Nr. 12) a) Teilarbeiten ausführen, insbesondere Taschen, Kanten, Schlitz- und Verschlüsse fertigen b) Bekleidungsstücke zur Anprobe richten, Änderungen markieren und vornehmen c) Teilarbeiten ausführen, insbesondere Kragen und Ärmel fertigen 9

8 Fertigstellen von Bekleidung (§ 5 Nr. 13) Kleinteile in verschiedenen Ausführungen unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungsweisen und unter Berücksichtigung von Material, Modell, Funktion und Kundenanforderungen fertig stellen, insbesondere a) Hosen mit Schlitz-, Bund-, Saum-, Taschen- und Futterverarbeitung b) Röcke mit Schlitz-, Bund-, Saum-, Taschen-, Futter- und Faltenverarbeitung sowie Blusen mit Kragenverarbeitung, Ausschnitt- und Ärmelformen sowie Verschlusstechniken oder Hemden mit Kragen- und Manschettenverarbeitung sowie Verschlusstechnik c) Modellbezogene Besonderheiten und Ausschmückungen ausarbeiten 10 d) Westen mit Taschen-, Futter- und Kantenverarbeitung sowie Verschlusstechnik e) Nähergebnisse, insbesondere anhand des Kundenauftrags, prüfen 8

9 Verändern und Aufarbeiten von Bekleidung (§ 5 Nr. 14) a) Bekleidung reparieren und instand halten b) Bekleidung modernisieren c) Körperliche Veränderungen und Abweichungen feststellen d) Bekleidung anpassen e) Änderungen hinsichtlich Kosten und Umsetzbarkeit prüfen f) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten 4

10 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 15) a) Prüftechniken anwenden, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren b) Lösungen zur Fehlerbeseitigung erarbeiten, Fehler beheben c) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und auswerten, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen durchführen 2 d) Endkontrollen anhand von Arbeitsaufträgen durchführen, Qualitätsvorgaben einhalten, insbesondere Toleranzbereiche, Fertigmaße und Verarbeitung, Ergebnisse dokumentieren e) Bekleidungsstücke präsentieren f) Bekleidungsstücke für die Auslieferung vorbereiten g) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen 4

A: Schwerpunkt Damen

1 Fertigstellen von Bekleidung (§ 5 Nr. 13) Großstücke in verschiedenen Ausführungen unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungstechniken und unter Berücksichtigung von weiblichen Körperformen, Material, Modell, Funktion und Kundenanforderungen fertig stellen, insbesondere a) Kleider, insbesondere mit unterschiedlichen Ausschnitt-, Ärmel- und Rockformen, Taillenverarbeitung sowie Ausschmückungen b) Gesellschaftskleidung, insbesondere Cocktail-, Abend- oder Brautkleider sowie Corsagen 20

c)Kostüme, insbesondere mit Kragen-, Revers-, Futter- und Einlagenverarbeitung sowie Verschlusstechnikend)Jacken und Mäntel, insbesondere mit unterschiedlichen Ärmelanlagen, Kragen- und Reversverarbeitung sowie Verschlusstechniken 20

B: Schwerpunkt Herren

1 Fertigstellen von Bekleidung (§ 5 Nr. 13) Großstücke in verschiedenen Ausführungen unter Anwendung unterschiedlicher Verarbeitungstechniken und unter Berücksichtigung von männlichen Körperformen, Material, Modell, Funktion und Kundenanforderungen fertig stellen, insbesonderea)Sakkos, insbesondere mit Ober- und Unterkragen-, Revers- und Futterverarbeitung sowie Verschlusstechniken und formgebenden Einlagenb)Anzüge in stilistischer und verarbeitungstechnischer Abstimmungc)Gesellschaftskleidung, insbesondere Smoking, Cut oder Frack 26

d)Jacken und Mäntel, insbesondere mit unterschiedlichen Ärmelanlagen, Kragen- und Reversverarbeitung sowie Verschlusstechniken 14

Zitiervorschlag: Anlage MSchnAusbV 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MSchnAusbV%202004/anlage>